Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die rechtlichen Verhältnisse der Israeliten in Baden

Ladenburg, Leopold Mannheim, 1832

II. Politische Rechte

urn:nbn:de:bsz:31-12609

feinem Entel Rarl nicht gerftort worben! Gine folche Beschuldigung weist ber ebelmuthige Rarl weit von sich!

S. 21.

Politische Rechte. II.

Die politischen Rechte ber Babner bestehen in folgenben:

- 1) in bem Recht, bei ber Wahl eines Wahlmannes mitzuwirfen;
- 2) in ber Fähigfeit, als Wahlmann gewählt werben gu fonnen, und in bem Rechte, als folcher bei ber Wahl ber Abgeordneten mitzuwirfen;

endlich 3) in der Fähigkeit, als Abgeordneter gemahlt werden zu fonnen, und in bem Rechte, als folcher ben Untheil ber höchsten Gewalt, welcher bem babischen Bolfe ben Gefegen gemäß zustehet, innerhalb bestimmter Zeit in beffen Ramen zu verwalten.

In Beging auf biefe Rechte heißt es in S. 19. un= ferer Berfaffungs-Urfunde

"Die politischen Rechte ber 3 driftlichen Reli= "gionstheile find gleich."

Sollten vielleicht nicht auch hierdurch die Ifrae= liten bes landes von den politischen Rechten ausge= schlossen werden? Rein. Die Praxis ift bestimmt das gegen. Die Ifraeliten bes landes üben die oben ge= nannten Rechte aus feit Ginführung ber Reprafenta= tiv-Berfaffung, mit ber Ginschränfung jedoch, baß fie nicht zu Abgeordneten ermählt werben fonnen. Denn S. 37. unfrer Berfaffungs-Urfunde fagt in diefer Beziehung

"Bum Abgeordneten fann ernannt werden ohne "Rücksicht auf Wohnort Jeder, ber

- 1) "einer ber 3 driftlichen Confessionen angehört,
- 2) "bas 30fte Lebensjahr guruckgelegt hat, und
- 3) "fich über ein gewisses Vermögen oder über ein "gewisses jährliches Ginfommen auszuweisen vermag."

S. 22.

Es wird bem aufmerksamen Leser nicht entgangen senn, welche Achnlichkeit die Wortfassung bes S. 19. der Verfassungs-Urkunde mit S. 9. hat. Denn wie es dort heißt:

"Die Staatsbürger der 3 driftlichen Confessionen haben auf alle Staatsdienste gleiche Ansprüche" so heißt es hier:

"Die politischen Rechte der 3 christlichen Confessio» nen-sind gleich."

Man fonnte baher wegen biefer Alehnlichkeit ber Wortfaffung von ber Anslegung biefes legtern Gefezes auf die bes erftern schließen. Run aber gefteht man allgemein zu, daß in biefem legtern Gefeze feine Musschließung ber Ifraeliten enthalten ift. Wie fommt es nun, daß man gleichwohl in dem erstern eine folche finden will? Giebt man aber zu, was fich im Grunde nicht wohl läugnen läßt, daß S. 19. nur von ber Gleichheit ber politischen Rechte unter ben 3 chriftlis chen Confessionen handelt, und die Ifraeliten feineswegs von den politischen Rechten ausschließt, fo wird man auch nicht anstehen fonnen, ber Meinung beigu= treten, baß S. 9. ebenfalls nur von ben gleichen Un= fprüchen handelt, welche die Mitglieder ber 3 chriftli= chen Confessionen auf Staatebienste haben, feineswegs aber beshalb bie Ifraeliten von Staatsbienften ausfchließt.